



# G & M AUTOMATION

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der G&M Automation GmbH

(Stand: 01.06.12)

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1.) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche, bei der Firma G&M AUTOMATION GMBH bestellten Elektroinstallations-, Montageleistungen, Softwareentwicklungen und -anpassungen, Datenapplikationen, Maschinen und Anlagen etc. (nachfolgend "Dienstleistungen" genannt) und Lieferungen einschließlich zukünftiger Lieferungen und sonstiger Leistungen. Sie gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten (nachfolgend "Auftraggeber" genannt). Spätestens mit der Entgegennahme des ersten Liefergegenstands oder der geschuldeten Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Von diesen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für G&M AUTOMATION GMBH unverbindlich, auch wenn G&M AUTOMATION GMBH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.

(2.) Ergänzungen, Abänderungen Nebenabreden oder andere Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

(3.) Unsere Liefergegenstände und Leistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt. Beabsichtigt der Auftraggeber, den von uns erworbenen Liefergegenstand an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer zu liefern, der seinerseits Verbraucher mit derartigen Liefergegenständen beliefert, hat er uns darauf hinzuweisen.

### § 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Fabrikate, Zusagen Dritter, Kostenvoranschlag

(1.) Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen werden erst rechtsverbindlich, wenn sie durch uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt worden sind.

(2.) Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag unverzüglich ausgeführt wird. In diesem Fall ist die Rechnung gleichzeitig die Auftragsbestätigung.

(3.) Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsdaten, Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind nur annähernd maßgebend und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

(4.) Die G&M AUTOMATION GMBH ist in der Wahl des Fabrikates frei. Sind bestimmte Fabrikate vereinbart, behält sich die G&M AUTOMATION GMBH vor, bei Lieferschwierigkeiten alternative Fabrikate zu liefern, sofern diese technisch gleichwertig sind. Abweichungen allein im Fabrikat stellen keinen Sachmangel des Liefergegenstandes dar.

(5.) Zusagen Dritter, insbesondere Garantien des Herstellers, sind für G&M AUTOMATION GMBH nicht bindend und können gegenüber der G&M AUTOMATION GMBH nicht geltend gemacht werden.

(6.) An allen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, Unterlagen jederzeit herauszuverlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.

(7.) Wird im Auftrag des Auftraggebers ein Kostenvoranschlag erstellt, so sind die Kosten entsprechend Zeitaufwand vom Auftraggeber zu erstatten.

### § 3 Zahlungsbedingungen

(1.) Preise verstehen sich in Euro. Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2.) Die Vergütung ist je nach Vereinbarung zur Zahlung fällig, spätestens bei Übergabe des Liefergegenstandes. An dem der Fälligkeit folgenden Tag tritt ohne vorherige Mahnung Zahlungsverzug ein. G&M AUTOMATION GMBH berechnet bei Überschreitung der Zahlungstermine jährliche Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen. Die Geltendmachung eines nachweislich darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(3.) Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung bzw. Erfüllung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit G&M AUTOMATION GMBH. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

(4.) Für fällige Forderungen kann G&M AUTOMATION GMBH, abgesehen von den Verzugszinsen gemäß Ziff. 2., Verzugsgebühren für die zweite Mahnung in Höhe von 5,00 € und die dritte Mahnung in Höhe von 10,00 € zzgl. Umsatzsteuer verlangen.

(5.) Der Auftraggeber kann gegenüber Zahlungsansprüchen der G&M AUTOMATION GMBH nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die von G&M AUTOMATION GMBH unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.

### § 4 Anspruchsgefährdung

(1.) Alle Aufträge werden unter der Bedingung angenommen, dass der Auftraggeber in der Lage ist, die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten.

(2.) Im Falle des Bekanntwerdens einer erheblichen Verschlechterung der Finanzsituation des Auftraggebers nach Vertragsabschluss oder im Falle eines Zahlungsrückstandes ist G&M AUTOMATION GMBH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Als Sicherheitsleistung akzeptiert G&M AUTOMATION GMBH nur eine Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Sicherheitsleistung vereinbart wird. Sind Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch bei Ablauf einer angemessenen Frist nach entsprechender Aufforderung durch G&M AUTOMATION GMBH nicht erbracht, so ist G&M AUTOMATION GMBH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3.) Sollte die G&M AUTOMATION GMBH vom Recht des Vertragsrücktrittes Gebrauch machen, hat der Auftraggeber der G&M AUTOMATION GMBH den entgangenen Gewinn oder die getätigten Aufwendungen im Hinblick auf den erteilten Auftrag, insbesondere bezüglich des getätigten Arbeitsaufwandes zu ersetzen.

(4.) Zahlungen müssen ausschließlich an die G&M AUTOMATION GMBH erfolgen.

### § 5 Liefertermine

(1.) Angaben über Liefertermine sind soweit wir keine abweichende Vereinbarung schriftlich bestätigt haben nur annähernd und unverbindlich. Lieferverzug berechtigt den Auftraggeber nicht, Schadenersatz geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2.) Höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung sowie der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, befreien die G&M AUTOMATION GMBH während der Dauer der Behinderung von ihren vertraglichen Verpflichtungen.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

(1.) Alle Liefergegenstände bleiben Eigentum der G&M AUTOMATION GMBH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen (Vorbehaltsware), soweit diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken oder Sachen des Auftraggebers werden (§§ 946 ff BGB). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der G&M AUTOMATION GMBH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird die G&M AUTOMATION GMBH auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

(2.) Der Auftraggeber hat das Recht zum Besitz der Vorbehalts-Liefergegenstände und darf diese im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiterveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3.) Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

(4.) Soweit Liefergegenstände in Gegenstände des Auftraggebers eingefügt wurden, ohne wesentliche Bestandteile zu werden, kann die G&M AUTOMATION GMBH in den Fällen, in denen sie aufgrund eines Zahlungsverzuges oder einer Pflichtverletzung des Auftraggebers den Rücktritt vom

Vertrag erklärt hat, den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Auftraggeber.

(5.) Erfolgt eine Reparatur beim Auftraggeber, so hat er der G&M AUTOMATION GMBH die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Auftraggeber vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziff. 5. entsprechend.

(6.) Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gelten die §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil an der neuen Sache Vorbehaltsgegenstand der G&M AUTOMATION GMBH wird.

#### **§ 7 Einsatz von Personal**

(1.) Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen. Soweit die G&M AUTOMATION GMBH sich zur Erbringung der Leistung Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

(2.) Der Kunde und die G&M AUTOMATION GMBH sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

#### **§ 8 Unterstützende Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefreiung unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung stellt. Er gewährt der G&M AUTOMATION GMBH unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software, beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und gewährt der G&M AUTOMATION GMBH sonst zur Leistungserbringung erforderliche Informationen.

#### **§ 9 Gefahrübergang**

(1.) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

(1.1.) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von der G&M AUTOMATION GMBH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

(1.2.) Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

(1.3.) Im Falle sonstiger Werkleistungen mit Abnahme.

(2.) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder Probebetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

#### **§ 10 Bedingungen für Verkauf und Lieferung**

##### **(1.) Lieferumfang**

(1.1.) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

(1.2.) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

(1.3.) Leistungen wie die Installation einer Steuerungsanlage, einer EDV-Anlage, eines Rechners, die Anpassung der eingesetzten Software an die besonderen Bedürfnisse des Käufers oder Lizenznehmers, die Erstellung von Schnittstellen oder andere Programmierleistungen, die Schulung von Nutzern oder Pflege und Wartung des Computerprogramms oder der Anlage sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden sind, ansonsten unterliegen sie stets gesonderten Vertragsvereinbarungen.

##### **(2.) Annullierungskosten**

Tritt der Auftraggeber oder Käufer von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern, es sei denn, der Auftraggeber oder Käufer ist zum Rücktritt berechtigt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

##### **(3.) Preisänderungen**

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

##### **(4.) Gewährleistung**

(4.1.) Rechte des Auftraggebers wegen Sachmängeln stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge (§ 377 HGB).

(4.1.) G&M AUTOMATION GMBH übernimmt in der folgenden Weise die Gewährleistung für Mängel an den Liefergegenständen:

(4.1.1.) Während eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes – bei drehenden und rotierenden Teilen nach sechs Monaten – hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung, wobei der Auftragnehmer entscheidet ob der Mangel durch Fehlerbeseitigung behoben wird oder durch Lieferung einer neuen Sache. Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche fehl, so kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung des Verkaufspreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen (§ 440 S. 2 BGB).

(4.1.2.) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung entfällt weiter, wenn der Auftraggeber oder Käufer, bzw. Endabnehmer

- die Installationsbedingungen oder Betriebs- und Wartungsbedingungen der G&M AUTOMATION GMBH bzw. des Herstellers nicht einhält,
- an den gelieferten Liefergegenständen unbefugt Änderungen vornimmt,
- Anlagen benutzt, an den Liefergegenständen Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Spezifikationen der G&M AUTOMATION GMBH oder des Herstellers entsprechen.

(4.2.) Im übrigen gilt § 15.

#### **§ 11 Bedingungen für Aufstellung und Montage**

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist (§ 1 Ziff. 2), folgende Bestimmungen:

(1.) Hat die G&M AUTOMATION GMBH die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung aller erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des Gepäcks sowie Auslösungen.

(2.) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

(2.1.) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

(2.2.) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

(2.3.) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

(2.4.) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes der G&M AUTOMATION GMBH und des Montagepersonals am Montageort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

(2.5.) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

(3.) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4.) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

(5.) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch von der G&M AUTOMATION GMBH nicht zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Mitarbeiter des Montagepersonals zu tragen.

(6.) Der Auftraggeber hat der G&M AUTOMATION GMBH wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

(7.) Verlangt die G&M AUTOMATION GMBH nach Fertigstellung die Abnahme des Liefergegenstands, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer schriftlich vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

#### **§ 12 Bedingungen bei Wartungsleistungen**

(1.) Die G&M AUTOMATION GMBH übernimmt die Wartung der Anlagen, die im Wartungsvertrag spezifiziert sind. Die Wartung umfasst die vorbeugende regelmäßige Inspektion der Anlage (Instandhaltung) sowie die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung). Sie dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Anlage ein.

(2.) Die Wartungspflichten der G&M AUTOMATION GMBH beziehen sich auf den im Wartungsvertrag genannten Aufstellungsort. Will der Auftraggeber die Anlage insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen, so wird er hiervon den Auftragnehmer im Voraus schriftlich unterrichten. Wir können verlangen, dass von uns benannte Spezialisten zu den mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen werden. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Folgekosten der G&M AUTOMATION GMBH gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3.) Der Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Vertragsbestimmungen.

(4.) Die G&M AUTOMATION GMBH setzt für die Wartungsarbeiten ausschließlich qualifiziertes Personal ein, das mit den Eigenschaften von Anlagen des vom Auftraggebers genutzten Typs vertraut ist. Die G&M AUTOMATION GMBH stellt im erforderlichen Umfang Wartungsmaterial, Werk-

zeuge, Dokumentationen, Diagnose- und Testeinrichtungen sowie andere Hilfsmittel zur Verfügung.

(5.) Bei Instandsetzungsarbeiten, welche in die Perioden der Wartungsbereitschaft nach Wartungsvertrag fallen, trägt die G&M AUTOMATION GMBH alle mit der Entsendung, Einsatz und Unterbringung seines Personals und alle mit Reparatur verbundenen Kosten, soweit die Störungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung der Anlagen aufgetreten sind. Die im Austausch gelieferten Teile werden gesondert berechnet sind neu oder neuwertig und in einwandfreiem, funktionstüchtigen Zustand; die ausgetauschten Teile werden Eigentum der G&M AUTOMATION GMBH; der Auftraggeber versichert, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht im Wege stehen.

(6.) Nicht in den *Wartungsleistungen* enthalten sind

(6.1.) Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Perioden der Wartungsbereitschaft;

(6.2.) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers oder Dritter oder auf äußeren, nicht von der G&M AUTOMATION GMBH zu vertretenden Einflüssen beruhen;

(6.3.) Kosten von Austauschteilen, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, von Verbrauchsmaterial und von Datenträgern;

(6.4.) Wartung von im Wartungsvertrag nicht erfasstem Zubehör, Änderungen, Anbauten oder sonstigen Einrichtungen.

(7.) Zusätzliche Leistungen der oben unter Ziff. 6.1. bis 6.4. erwähnten Art wird die G&M AUTOMATION GMBH auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend Wartungspersonal zur Verfügung steht und beim Auftraggeber keine unzumutbaren Wartungsvoraussetzungen vorliegen. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, die im Rahmen solcher zusätzlicher Leistungen anfallen, werden unabhängig von der in Ziff. 10 geregelten Vergütung nach den dann allgemein gültigen Sätzen der G&M AUTOMATION GMBH berechnet. Eine gesonderte Berechnung erfolgt ferner für Wartungsarbeiten am Aufstellungsort, die sich insofern als überflüssig erweisen, als die Störung schon aufgrund der von der G&M AUTOMATION GMBH gewährten telefonischen Unterstützung zu beseitigen gewesen wäre.

(8.) *Wartungsbereitschaft*

Die Wartung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Den telefonischen Service der G&M AUTOMATION GMBH kann der Auftraggeber ohne gesonderte Berechnung über die oben erwähnte Grundwartungsperiode hinaus auch zu dem im Wartungsvertrag aufgeführten weiteren Zeiten in Anspruch nehmen.

(9.) *Mitwirkungspflichten des Kunden*

(9.1.) Über die in § 7 genannten Mitwirkungspflichten hinaus trifft der Auftraggeber im Rahmen des zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und wiederherstellen und Wiederholungsläufe abkürzen. Der Auftraggeber gibt den Mitarbeitern der G&M AUTOMATION GMBH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten. Insbesondere erhalten die Mitarbeiter der G&M AUTOMATION GMBH freien Zugang zu den Anlagen.

(9.2.) Auf Wunsch der G&M AUTOMATION GMBH stellt der Auftraggeber einen kompetenten Beauftragten als Ansprechpartner und zur Unterstützung des Wartungspersonals am Aufstellungsort der Anlage ab.

(9.3.) Vor einem Austausch von Teilen oder Geräten wird der Kunde auf Anforderung des Auftragnehmers Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten unverzüglich entfernen.

(9.4.) Der Auftragnehmer ist von seiner Wartungsverpflichtung befreit, solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Ziff. 10. bleibt unberührt.

(10.) *Vergütung*

(10.1.) Der Auftraggeber entrichtet die im Wartungsvertrag genannten Wartungsgebühren (einschließlich Zuschläge für eventuell gewählte zusätzliche Perioden der Wartungsbereitschaft) zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Wartungsgebühren sind jeweils zu Beginn des im Wartungsvertrag genannten Berechnungszeitraumes im Voraus zu entrichten. Die Anteiligen Gebühren für eine Wartungszeitraum, der vor Beginn des ersten vollen Berechnungszeitraumes liegt, werden zusammen mit den Gebühren für den ersten vollen Berechnungszeitraum in Rechnung gestellt.

(10.2.) Der Auftraggeber vergütet ferner eventuelle Zusatzleistungen des Auftraggebers gemäß Ziff. 6. und 7.

(10.3.) Rechnungen der G&M AUTOMATION GMBH werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

(10.4.) Durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kann der Auftragnehmer Wartungsgebühren und/oder prozentuale Zuschläge ändern. Eine Gebührenerhöhung ist jedoch frühestens nach einem Jahr möglich. Gebührenerhöhungen dürfen pro Vertragsjahr die Sätze des vorangegangenen Vertragsjahres um nicht mehr als 10% überschreiten; eine Obergrenze für Gebührenerhöhungen bilden ferner eventuelle zum Zeitpunkt der Gebührenerhöhung allgemein gültige und von der G&M AUTOMATION GMBH veröffentlichte Gebührensätze für die Wartung gleichartiger Anlagen. Soweit eine Erhöhung der Wartungsgebühren oder eines prozentualen Zuschlags mehr als 5% eines im vorangegangenen Vertragsjahr gültigen Satzes beträgt, kann der Auftraggeber – nach seiner Wahl ggf. auch nur für die betreffende zusätzliche Periode der Wartungsbereitschaft – den Vertrag ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Ziff. 11 schriftlich und

unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zum angekündigten Erhöhungszeitraum kündigen.

(10.5.) Ziff. 9.5. findet entsprechende Anwendung, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten nicht erfüllt.

(11.) *Vertragsdauer*

(11.1.) Der Wartungsvertrag wird soweit nicht anders vereinbart auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(11.2.) Eine ordentliche Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden, frühestens jedoch zu dem im Wartungsvertrag genannten Zeitpunkten.

(11.3.) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 13 Bedingungen bei sonstigen Werkleistungen**

(1.) *Allgemeines*

Soweit die vorstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten für Werkleistungen nachstehende Regelungen.

(2.) *Kosten für nichtdurchgeführte Aufträge*

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird – im Falle dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – der entstandene und zu belegende Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

(2.1.) der beanstandete Fehler von G&M AUTOMATION GMBH unter Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht festgestellt werden konnte;

(2.2.) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;

(2.3.) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

(3.) *Abnahme*

(3.1.) Hat ein Gegenstand mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese als Einzelwerke getrennt abgenommen.

(3.2.) Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die G&M AUTOMATION GMBH Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

(3.3.) Der Auftraggeber hat innerhalb von 12 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel schriftlich in möglichst genauer und wenn möglich reproduzierbarer Form mitzuteilen.

(3.4.) Wenn der Auftraggeber nicht fristgemäß die Abnahme erklärt, kann ihm die G&M AUTOMATION GMBH schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

(4.) *Gewährleistung*

(4.1.) Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen, etc., die keine Bauleistungen sind beträgt 2 Jahre. Für eingebautes Material gilt die Gewährleistungsfrist des Herstellers.

(4.2.) Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber der G&M AUTOMATION GMBH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Werkunternehmer oder dessen beauftragten zur Verfügung steht.

(4.3.) Ist die G&M AUTOMATION GMBH zur Nacherfüllung verpflichtet, können wir diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

(4.4.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung der G&M AUTOMATION GMBH oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

(5.) *erweitertes Pfandrecht der G&M AUTOMATION GMBH an beweglichen Sachen*

(5.1.) Der G&M AUTOMATION GMBH steht wegen einer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(5.2.) Wird der Gegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von der G&M AUTOMATION GMBH mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach Abholaufforderung die Abholung, so entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Auftraggeber eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die G&M AUTOMATION GMBH ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber zu erstatten.

(6.) *Nachtragsangebote*

Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet, wenn diese Leistungen notwendig und dem Kunden zumutbar sind.

**§ 14 Gewährleistungsausschluss bei Dienstverträgen**

Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, sofern sich aus den vorhergehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

#### **§ 15 Haftungsbegrenzung: Schadenersatzansprüche, Ersatz vergeblicher Aufwendungen**

(1.) Die vorstehenden Abschnitte enthalten abschließend die Gewährleistung für die Liefergegenstände. Dies gilt nicht für ausdrückliche Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber oder Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Diese bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

##### *(2.) Haftungsbegrenzung dem Grunde nach*

Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen oder wenn die fällige Leistung von uns nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird, wegen Verzugs oder bei Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu für

(2.1.) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

(2.2.) sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der mindestens fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits oder einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen und

(2.3.) Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) fallen.

(2.4.) Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der G&M AUTOMATION GMBH immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

##### *(3.) Haftungsbegrenzung der Höhe nach*

(3.1.) Soweit unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, nicht gemäß Ziff. 1. ausgeschlossen ist, haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Für Datenverlust oder -beschädigung haften wir nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist ihm anzurechnen.

(3.2.) Für Wartungs- und Instandsetzungsverträge ist die Haftung wie folgt begrenzt:

(3.2.1.) Bei grober Fahrlässigkeit auf die Vergütung für zwei Monate je Schadensfall, für alle Schadensfälle pro Kalenderjahr auf die jährlich zu zahlende Vergütung.

(3.2.2.) Bei leichter Fahrlässigkeit, Unmöglichkeit oder Verzug auf die Vergütung für einen Monat je Schadensfall, für alle Schadensfälle pro Kalenderjahr auf die Hälfte der jährlich zu zahlenden Vergütung.

(3.3.) In jedem Fall ist die Haftung für Personen- und Sachschäden auf einen Höchstbetrag von 3.800.000,00 € (dreimillionenachthunderttausend Euro) für sonstige Schäden auf 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend Euro) beschränkt.

##### *(4.) Haftung aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und geschäftlichen Kontakten*

Die vorstehenden Absätze gelten auch für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Abnahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen. Kommt ein Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber zustande, so gelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers als erlassen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen bei bestehendem Vertrag begründet wären.

##### *(5.) Ansprüche aus übergegangenem Recht*

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche, die der Auftraggeber aus übergegangenem Recht geltend macht. Auf ausländisches Recht kann sich der Auftraggeber nur berufen, soweit der Anspruch auch bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen begründet wäre.

##### *(6.) Produkthaftungsgesetz*

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ansprüche gemäß §§1, 4 ProdHaftG. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

##### *(7.) Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter*

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 16 Anspruchsabtretung**

Der Auftraggeber oder Lizenznehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

#### **§ 17 Geheimhaltung**

(1.) Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die nach den Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(2.) Beide Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

#### **§ 18 Verjährungshemmung bei Verhandlungen**

Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Hemmung endet 3 Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

#### **§ 19 Schlussbestimmungen**

##### *(1.) Erfüllungsort*

Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens, soweit in den AGB oder vertraglichen Abreden nicht ein anderes bestimmt ist.

##### *(2.) Rechtswahl*

Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen deutschen Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Liefergegenstandekauf wird ausgeschlossen.

##### *(3.) Vertragssprache*

Die Vertragssprache ist deutsch.

##### *(4.) Salvatorische Klausel*

Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

#### **§ 20 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen, wobei wir jedoch berechtigt sind, den Auftraggeber an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gegenüber allen anderen Auftraggebern wird Bremen als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten und für den Fall vereinbart, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

---

#### **G&M AUTOMATION GMBH**

Zur Straßenmeisterei 1-2 • D-27777 Ganderkesee

Tel. +49 4222 9432-0 • Fax + 49 4222 9432-30

info@gum-automation.de • www.gum-automation.de